

Einschränkung des Anscheinsbeweises bei privater Kfz-Nutzung

1. Allgemeines

Wird ein zum Betriebsvermögen gehörendes Kraftfahrzeug einem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen, begründet das nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) einen als Lohnzufluss zu erfassenden Nutzungsvorteil des Arbeitnehmers. Beträgt die betriebliche Nutzung mehr als 50 %, so kann zwischen der Besteuerung nach § 6 I Nr. 4 S. 2 EStG (1 % - Regelung) oder nach § 6 I Nr. 4 S. 3 EStG (Fahrtenbuchmethode) gewählt werden. Die Methodenwahl muss für jedes Kalenderjahr einheitlich getroffen werden.

Bei der pauschalen Ermittlung des privaten Nutzungswerts (1 % - Regelung) ist der inländische Listenpreis des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer zugrunde zu legen.

Die Fahrtenbuchmethode bemisst den Vorteil mit dem auf die private Nutzung entfallenden Teil der gesamten Aufwendungen, wenn die durch das Fahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

Wird ein Kraftfahrzeug mehreren Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt, so ist der nach der 1 % - Regelung ermittelte Nutzungswert entsprechend auf die Nutzenden aufzuteilen.

Sofern bei einem grundsätzlich an Arbeitnehmer überlassenen Pkw ein Nutzungsverbot für Privatfahrten oder Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte besteht, so hat dieser Nachweis durch entsprechende Unterlagen, die zum Lohnkonto zu nehmen sind, zu erfolgen.

2. Der „alte“ Anscheinsbeweis

Ein Nutzungsvorteil ist jedoch nicht zu versteuern, sofern eine private Nutzung nicht stattgefunden hat. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung werden dienstliche Fahrzeuge, die zur privaten Nutzung zur Verfügung stehen, auch tatsächlich privat genutzt (Anscheinsbeweis). Etwas anderes gilt nur, wenn es sich um ein Fahrzeug handelt, das typischerweise zum privaten Gebrauch nicht geeignet ist.

Ohne das Hinzutreten besonderer Umstände kann deshalb aufgrund der Anscheinsbeweisregel grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass eine private Nutzung stattgefunden hat. Dieser Beweis des ersten Anscheins kann durch einen Gegenbeweis entkräftet oder erschüttert werden; der Vollbeweis des Gegenteils ist jedoch nicht erforderlich. Die bloße Behauptung, das betriebliche Fahrzeug nicht für Privatfahrten genutzt oder Privatfahrten ausschließlich mit anderen Fahrzeugen durchgeführt zu haben, genügt allerdings nicht.

Der allgemeine Erfahrungssatz besagt, dass ein Dienstfahrzeug erfahrungsgemäß auch dann privat genutzt wird, wenn ein Privatfahrzeug zwar zur Verfügung steht, dem Dienstfahrzeug aber weder in Status noch Gebrauchswert vergleichbar ist. Allerdings ist unter diesen Umständen der für die Privatnutzung sprechende Anscheinsbeweis umso leichter zu erschüttern, je geringer die Unterschiede zwischen den Fahrzeugen ausfallen. Denn bei Gleichwertigkeit

der Fahrzeuge ist keine nachvollziehbare Veranlassung ersichtlich, für Privatfahrten das Dienstfahrzeug zu nutzen.

3. BFH-Urteil vom 21. April 2010

In fraglichem Sachverhalt wurden vom Unternehmer sechs Fahrzeuge für betriebliche Fahrten der Arbeitnehmer vorgehalten, wobei ein Arbeitnehmer der Sohn des Unternehmers war. Im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung ging das Finanzamt davon aus, dass das teuerste der sechs Fahrzeuge vom Sohn auch privat genutzt worden sei, obwohl die Privatnutzung arbeitsvertraglich verboten war. Nach Auffassung des Finanzgerichts spreche aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung der Beweis des ersten Anscheins für eine auch private Nutzung des Dienstwagens.

Der BFH hat daraufhin entschieden, dass der Beweis des ersten Anscheins für eine Privatnutzung bei Vorhalten eines Fahrzeugpools zu weitreichend sei. Steht nicht fest, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Dienstwagen zur Nutzung überlassen hat, kann auch der Beweis des ersten Anscheins diese fehlende Feststellung nicht ersetzen. Der Anscheinsbeweis besagt lediglich, dass ein zur privaten Nutzung überlassener Dienstwagen tatsächlich auch privat genutzt wird.

Es gibt keinen allgemeinen Erfahrungssatz dahingehend, dass Fahrzeuge aus dem Fuhrpark des Arbeitgebers stets einem oder mehreren Arbeitnehmern zur privaten Nutzung zur Verfügung stehen und auch privat genutzt werden.

Danach muss künftig zunächst einmal die Überlassung eines Pkw zur Privatnutzung uneingeschränkt feststehen. Ist dies der Fall, spricht der Anscheinsbeweis dafür, dass das Fahrzeug bei Überlassung zur privaten Nutzung auch tatsächlich privat genutzt wird.

4. Fazit

Diese geänderte Rechtsprechung hinsichtlich der einschränkenden Anwendbarkeit des Anscheinsbeweises ist allgemeingültig und nicht nur auf den entschiedenen Einzelfall anzuwenden.

Dabei wird es wohl in vielen Fällen für das Finanzamt schwierig sein, die tatsächliche Überlassung eines Dienstwagens zur privaten Nutzung nachzuweisen. Insbesondere bei einem arbeitsvertraglich geregelten privaten Nutzungsverbot müsste eine konkludente Nutzungsvereinbarung nachgewiesen werden. Dies dürfte jedoch seitens des Finanzamtes kaum gelingen. Hinzu kommt, dass bei privater Nutzung auch festgestellt werden müsste, dass der Arbeitgeber mit dieser Privatnutzung auch tatsächlich einverstanden war. Denn da die unbefugte Privatnutzung eines betrieblichen Pkw keinen Lohncharakter hat, kann eine Privatnutzung ohne Zustimmung des Arbeitgebers nicht zu einer Lohnsteuerpflicht führen.

Die Hürde für die Finanzverwaltung liegt damit nunmehr so hoch, dass in vielen Fällen eine Besteuerung privater Kfz-Nutzung nach der 1 % - Regelung nicht mehr möglich sein dürfte.

Kiel, 31. August 2010

Sandra Bartels
Steuerberaterin